

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/63006/98/12

Salzburg, 31. Dezember 1998

Betrifft:

1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 21 Abs. 1 ROG 1998

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Abänderung des vom Gemeinderat am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) - kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 15/1998, Seite 2, für folgende Teilbereiche beabsichtigt ist:

1. Fa. Pampam, Sterneckstraße - Teilbereich 1, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/1
2. Fa. Bauhaus, Sterneckstraße - Teilbereich 2, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/2
3. Einkaufszentrum ZIB, Fürbergstraße - Teilbereich 3, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/3
4. Zentrum Herrnau, Alpenstraße - Teilbereich 4, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/4
5. Einkaufszentrum SCA, Alpenstraße - Teilbereich 5, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/5
6. Fa. Sport Eybl, Alpenstraße - Teilbereich 6, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/6
7. Einkaufszentrum Post, Bahnhofsvorplatz - Teilbereich 7, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/7
8. Einkaufszentrum ÖBB, Rainerstraße - Teilbereich 8, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/8
9. Einkaufszentrum P&M, Hans-Schmid-Platz - Teilbereich 9, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/9
10. Fa. Zotti, Vogelweiderstraße - Teilbereich 10, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/10
11. Fa. Konstruktiva, Sterneckstraße - Teilbereich 11, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/11
12. Fa. Baumax, Innsbrucker Bundesstraße - Teilbereich 12, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/12
13. Fa. Leiner, Ginzkeyplatz - Teilbereich 13, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/13
14. Fa. Interspar/Bosin, Bahnhofsvorplatz/Karl-Wurmb-Straße - Teilbereich 14, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/14
15. Einkaufszentrum Kiesel, Rainerstraße - Teilbereich 15, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/15
16. Interspar Lehen, Schuhmacherstraße - Teilbereich 16, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/16
17. Europark, Europastraße - Teilbereich 17, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/17
18. Central-Kino, Linzergasse - Teilbereich 18, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/18
19. Fa. Betten-Reiter, Alpenstraße - Teilbereich 19, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/19
20. Liegenschaft Flach, Münchner Bundesstraße - Teilbereich 20, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/20
21. Fa. Porsche, Sterneckstraße - Teilbereich 21, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/21
22. Einkaufszentrum-Erweiterung ÖBB, Rainerstraße - Teilbereich 22, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/22
23. Fa. Heinrich und Fa. Greisberger, Möslweg/Söllheimer Bach - Teilbereich 23, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/23
24. Polizeisportverein, Otto-Holzbauer-Straße - Teilbereich 24, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/24
25. American School, Moosstraße - Teilbereich 25, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/25
26. Schranne, Johann-Elias-Straße - Teilbereich 26, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/26
27. Eisenbahner-Sportverein Gnigl, Parscher Straße - Teilbereich 27, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/27
28. Liegenschaft Stabauer, Lugerhofstraße - Teilbereich 28, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/28
29. Liegenschaft Reischl, Friedrich-v.-Walchen-Straße -

Teilbereich 29, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/29

30. Landesgendarmariekommando, Struberkaserne – Teilbereich 30, Abgrenzung entsprechend planlicher Darstellung ONr. 11/30

(2) Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftlich Anregungen zur Erstellung des Entwurfes der Teilabänderung einbringen.

(3) Geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben sind gemäß § 21 Abs. 1 ROG 1998 innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Str. 3, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 (3) ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/05/60542/98/9

Salzburg, 28. Dezember 1998

Betrifft:

Dantendorfer Le Roy Peter, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Stützmauer auf einer Teilfläche des Grundstückes 2283/1, KG Salzburg, Grundbuch Nonntal, Liegenschaft Nonnberggasse 18

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes,

beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/05 – Altstadtamt, Haydnstraße 5, 3. Stock, Zimmer Nr. 307, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Le Roy Peter Dantendorfer

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Stützmauer auf einer Teilfläche des Grundstückes 2283/1, KG Salzburg, Grundbuch Nonntal, Liegenschaft Nonnberggasse 18

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur beschleunigten Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/59596/98/9

Salzburg, 23. Dezember 1998

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 zur Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung für drei bestehende Nebenobjekte (Gerätehütte mit Flugdach, überdachter Erdlagerplatz und Container mit Flugdach) im Rahmen des Gartenbaubetriebes Ing. Gertraud Bauer, auf einer Teilfläche des Gst. 1126/1 (Fläche = 1033 m²), KG Maxglan, am Glantreppelweg (neben dem Objekt Kräutlerweg 35).

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 12, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Drei bestehende Nebenobjekte (Gerätekabine mit Flugdach, überdachter Erdlagerplatz und Container mit Flugdach) im Rahmen des Gartenbaubetriebes Ing. Gertraud Bauer, auf einer Teilfläche des Gst. 1126/1 (Fläche = 1033 m², KG Maxglan, am Glantreppelweg (neben dem Objekt Kräutlerweg 35).

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hierzu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner
Senatsrat

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24363/97/84

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe "Aigen Süd"; hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bebauungspläne der Grundstufe "Aigen-Süd", deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 22/1997, Seite 3 und 4, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der

für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24578/98/32
Zahl: 9/00/24582/98/35
Zahl: 9/00/24586/98/33

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe "Lehen" "Lehen Ost 1/G1 bis 3/G1, 4/G2 und 5/G1 bis 7/G1" "Lehen Mitte 1/G1 bis 6/G1 und 7/G2" "Lehen Süd 1/G1 bis 7/G1"; hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bebauungspläne "Lehen", "Lehen Ost 1/G1 bis 3/G1, 4/G2 und 5/G1 bis 7/G1", "Lehen Mitte 1/G1 bis 6/G1 und 7/G2", und "Lehen Süd 1/G2 bis 7/G1" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 3, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.1.1999 bis einschließlich 12.2.1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31814/98/121

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Morzg-Nonntal";
hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bauungspläne "Morzg-Nonntal" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 5, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31815/98/77

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Taxham-Wals";
hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bauungspläne "Taxham-Wals" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 4, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32650/98/102

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft: Bauungspläne der Grundstufe "Gnigl";
hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bauungspläne "Gnigl" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 7, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Informationszentrum (Info-Z)
 Ihr direkter Draht
 8072 - 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32652/98/38

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Elisabeth-Vorstadt";
hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bebauungspläne "Elisabeth-Vorstadt" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 6, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32653/98/85

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Hagenau"; hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bebauungspläne "Hagenau" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 6 und 7, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und

Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/56887/97/55
Zahl: 9/00/56889/97/42

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Bebauungspläne der Grundstufe "Parsch Nord 1/G1 bis 9/G1", "Parsch Süd 1/G1, 2/G2 und 3/G1 bis 6/G1"; hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Entwürfe der Bebauungspläne "Parsch Nord 1/G1 bis 9/G1", "Parsch Süd 1/G1, 2/G2 und 3/G1 bis 6/G1" der Grundstufe, deren beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 3 und 4, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.1.1999 bis einschließlich 12.2.1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/64516/95/170

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstraße Nord 2/G2"; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes für die Gst. 797/1 (Teil) und 797/5, KG. Leopoldskron

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes "Moosstraße Nord 2/G2" der Grundstufe, dessen beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 16/1998, Seite 3, kundgemacht wurde, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.1.1999 bis einschließlich 12.2.1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/77470/92/183

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe "Altmaxglan-Zentrum 5/G2"; hier: öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes "Altmaxglan Zentrum 5/G2" der Grundstufe durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Jänner 1999 bis einschließlich 12. Februar 1999 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, Erdgeschoß, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

**Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/62112/98/7

Salzburg, 11. Jänner 1999

Betrifft:

Abgabe des Straßengrundstückes 4002, KG Salzburg, Abt Lehen, der Thomas-Bernhard-Straße sowie der, außerhalb der Verkehrsflächen der Siebenstädterstraße und der Paumannstraße liegenden Teile der Grundstücke 4232/1, KG Salzburg, Abt Lehen und 4/1, KG Maxglan, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde und Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes 4360, KG Salzburg, Abt. Lehen, an der Siebenstädterstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde.

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 23.12.1998 verfügt, daß das 766 m² große Straßengrundstück 4002, KG Salzburg, Abt Lehen, der Thomas-Bernhard-Straße sowie die außerhalb der Verkehrsflächen der Siebenstädterstraße und der Paumannstraße liegenden, 35 m² und 90 m² Teile der Grundstücke 4232/1, KG Salzburg, Abt Lehen und 4/1, KG Maxglan, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben werden und deren Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird, sowie eine 60 m² Teilfläche des Grundstückes 4360, KG Salzburg, Abt. Lehen, an der Siebenstädter-

straße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand
SR Dr. Stadler

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/5

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Mandlgasse, von der Aigner Straße nach Osten mit Unterführung der ÖBB bis zur Traunstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, daß im Bereich der Mandlgasse, von der Aigner Straße mit Unterführung der ÖBB (Salzburg bis Bischofshofen) bis zur Traunstraße, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. Dezember 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Amt für Statistik
Ihr direkte Draht
8072 - 2091

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/6

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Traunstraße, von Gst. 617/34 KG Aigen I, bis zur Blumastraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, daß im Bereich der Traunstraße, von Gst. 617/34 KG Aigen I (ON 17) bis zur Blumastraße, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. Jänner 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/7

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Blumastraße, von der Traunstraße bis zur Ernst-Grein-Straße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, daß im Bereich

der Blumaustraße, von der Traunstraße bis zur Ernst-Grein-Straße, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/8

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Ernst-Grein-Straße, von der Blumaustraße nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, daß im Bereich der Ernst-Grein-Straße, von der Blumaustraße bis Gst. 589/6 KG Aigen I (ON 9), ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/9

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Runkweg, vom bestehenden Hauptkanal vor Gst. 589/3 KG Aigen I bis zur Alois-Lidauer-Straße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, daß im Bereich des Runkweges, vom bestehenden Hauptkanal vor Gst. 589/3 KG Aigen I (ON 25) bis zur Alois-Lidauer-Straße, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/10

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Alois-Lidauer-Straße, vom Runkweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, daß im Bereich der Alois-Lidauer-Straße, vom Runkweg bis in den Be-

reich der südlichen Grundgrenze des Gst. 237/20 KG Aigen I, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/11

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales zwischen der Alois-Lidauer-Straße und der Ludwig-Richter-Straße im Bereich der Liegenschaft Ludwig-Richter-Straße 3; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, daß im Bereich der südlichen Grundgrenze des Gst. 237/20 und 237/7 (Ludwig-Richter-Straße ON 3) alle KG Aigen I, von der Alois-Lidauer-Straße zur Ludwig-Richter-Straße, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Dezember 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/12

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft

Errichtung eines Hauptkanales in der Ludwig-Richter-Straße, vom Gst. 237/14 (ON 1) nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, daß im Bereich der Ludwig-Richter-Straße, von Gst. 237/14 (ON 1) bis in den Bereich des Gst. 237/9 (ON 5) alle KG Aigen I, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. Dezember 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/13

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kreuzung der Mandlgasse mit dem in nördlicher Richtung verlaufenden Teiles der Mandlgasse; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, daß im Bereich der Kreuzung der Mandlgasse mit dem in nördlicher

Richtung verlaufenden Teiles der Mandlgasse ca. 18 Meter in nördlicher Richtung, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/14

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges, von der Traunstraße nach Norden (Liegenschaft Ernst-Grein-Straße 8); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, daß im Bereich des unbenannten Weges (Gst. 1079/1 KG Aigen I), von der Traunstraße in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. .62 (Bfl.) (Ernst-Grein-Straße 8) KG Aigen I, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. März 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/15

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Kreuzungsbereich der Blumaustraße mit der Baumbichlstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 24. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15** bestimmt worden, daß im Bereich der Kreuzung der Blumaustraße mit der Baumbichlstraße ca. 12 Meter in südöstlicher Richtung, ab 1. Juli 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Jänner 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/16

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Ernst-Grein-Straße, von der Ziegelstadelstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 5 und 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich der Ernst-Grein-Straße, von der Ziegelstadel-

straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 31 (Gst. 237/8 KG Aigen I), ab 1. Februar 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/17

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Ernst-Grein-Straße, von der Ziegelstadelstraße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 5 und 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich der Ernst-Grein-Straße, von der Ziegelstadelstraße in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 37 (Gst. 476/5 KG Aigen I), ab 1. Februar 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/18

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Kulstrunkstraße, von der Ernst-Grein-Straße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 5 und 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter Punkt 2 bestimmt worden, daß im Bereich der Kulstrunkstraße, von der Ernst-Grein-Straße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 4 (Gst. 476/10 KG Aigen I), ab 1. Februar 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21923/98/19

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Kulstrunkstraße im Bereich der Liegenschaften ON 7E und ON 3; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 5 und 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, daß im Bereich der Kulstrunkstraße im Bereich der Liegenschaften ON 7E (Gst. 238/6 KG Aigen I) und ON 3 (Gst.

477/3 KG Aigen I), ab 1. Februar 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/6

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Kleingmainer Gasse, von der Eberlingasse nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, daß im Bereich der Kleingmainer Gasse, von der Hofhaymer Allee bis zur Morzger Straße, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Innerhalb dieses Bereiches ist nun als **letzter Abschnitt** der Hauptkanal vom unbenannten Weg Gst. 187/3 KG Morzg in südlicher Richtung bis zur Morzger Straße errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/7

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales auf Gst. 182/8 KG Morzg, von der Kleingmainer Gasse nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt Gst. 182/8, von der Kleingmainer Gasse in östlicher Richtung mit Querung des Hellbrunnerbaches bis auf Gst. 181/1 (ON 9A) alle KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/8

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales auf Gst. 182/5 KG Morzg, von der Kleingmainer Gasse nach Osten (Bereich ON 11); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt Gst. 182/5, von der Kleingmainer Gasse in östlicher

Richtung bis Gst. 32 (Bfl.) (ON 11) alle KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/9

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im unbenannten Weg, von der Kleingmainer Gasse nach Osten (Bereich zwischen den Liegenschaften ON 15 und 17); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, daß im Bereich des unbenannten Weges Gst. 187/3, 187/4 184/3 und 184/5, von der Kleingmainer Gasse in östlicher und nördlicher Richtung bis Gst. 184/1 (ON 15C) alle KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/10

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Zufahrt entlang der nördlichen Grundgrenze des Gst. 159/5 KG Morzg (ON 21), von der Kleingmainer Gasse nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt entlang der nördlichen Grundgrenze des Gst. 159/5 (ON 21) bis Gst. 159/15 (ON 21A) alle KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/11

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Eberlingasse, von der Kleingmainer Gasse nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, daß im Bereich der Eberlingasse, von der Kleingmainer Gasse in westlicher

Richtung bis in den Bereich des Gst. 198/2 (ON 4) KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. Mai 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/12

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Freisaalweg, von der Hofhaymer Allee nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, daß im Bereich des Freisaalweges, von der Hofhaymer Allee in nördlicher Richtung bis zur Zufahrt des Schlosses Freisaal, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. Oktober 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/13

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Essergasse, von der Nonntaler Hauptstraße bis zur Eberlingasse; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, daß im Bereich der Essergasse, von der Nonntaler Hauptstraße bis zur Eberlingasse, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/14

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 866 KG Morzg, von der Morzger Straße nach Osten (zur Liegenschaft Morzger Straße 15); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt Gst. 866, von der Morzger Straße in östlicher

Richtung bis Gst. 207/2 (ON 15) alle KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. Juli 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/15

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt auf den Gst. 211/2 und 207/1 KG Morzg, von der Morzger Straße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 10. Juni 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt auf den Gst. 211/2 und 207/1, von der Morzger Straße in östlicher Richtung bis Gst. 207/3 (ON 17A) alle KG Morzg, ab 1. Juni 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. Juni 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30785/98/16

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Eberlingasse von der Essergasse nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, daß im Bereich der Eberlingasse, von der Essergasse in östlicher Richtung im Bereich der Liegenschaft Eberlingasse 5 (Gst. 205/1 KG Morzg), ab 1. März 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/48539/97/21

Salzburg, 21. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des projektierten Weges nördlich der Olivierstraße entlang des Flußbaches; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 29. April 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1997, Seite 9 und 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 20** bestimmt worden, daß im Bereich des projektierten Weges nördlich der Olivierstraße entlang des Flußbaches, von der Olivierstraße bis Gst. 695/1

(Aigner Straße ON 64) KG Aigen I, ab 1. März 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/1

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Membergerstraße, von der Fischbachstraße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich der Membergerstraße, von der Fischbachstraße in südwestlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 42/47 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. November 1997

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/2

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Membergerstraße, von der Egger-Lienz-Gasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich der Membergerstraße, von der Egger-Lienz-Gasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 42/11 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. März 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/3

Salzburg, 18. Dezember

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Schiffmannsgasse, von der Fischbachstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich der Schiffmannsgasse, von der Fischbachstraße in westlicher

Richtung bis in den Bereich des Gst. 42/10 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 1. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/4

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Schiffmangasse, von der Egger-Lienz-Gasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich der Schiffmangasse, von der Egger-Lienz-Gasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 42/8 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. März 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/5

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Pezoltgasse, von der Membergerstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, daß im Bereich der Pezoltgasse, von der Membergerstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 14/145 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/6

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Rottmayrgasse, von der Membergerstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich der Rottmayrgasse, von der Membergerstraße in südlicher

Richtung bis in den Bereich des Gst. 14/113 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. Jänner 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/7

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Rottmayrgasse, von der Schiffmannngasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich der Rottmayrgasse, von der Schiffmannngasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 14/112 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. März 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/8

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Rottmayrgasse, von der Schiffmannngasse nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.c** bestimmt worden, daß im Bereich der Rottmayrgasse, von der Schiffmannngasse in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 14/142 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 31. März 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/9

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Naumannngasse, von der Membergerstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich der Naumannngasse, von der Membergerstraße in nördlicher

Richtung bis zur Enzingergasse, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. Jänner 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/10

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Naumanngasse, von der Membergerstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich der Naumanngasse, von der Membergerstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 42/28 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. Jänner 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/11

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Naumanngasse, von der Schiffmanngasse nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.c** bestimmt worden, daß im Bereich der Naumanngasse, von der Schiffmanngasse in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 49/53 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. April 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/65907/98/12

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Enzingergasse, von der Naumanngasse nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 14. April 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1998, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, daß im Bereich der Enzingergasse, von der Naumanngasse in westlicher Rich-

tung bis in den Bereich des Gst. 14/107 KG Morzg, ab 1. August 1997 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. Februar 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/66335/98/1

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Ainringweg, von der Karl-Schönherr-Straße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich des Ainringweges, von der Karl-Schönherr-Straße in östlicher Richtung bis zur Liegenschaft ON 1A (Gst. 369/3 KG Morzg), ab 1. März 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. August 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/66335/98/2

Salzburg, 18. Dezember 1998

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Karl-Schönherr-Straße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, daß im Bereich der Karl-Schönherr-Straße, von der Liegenschaft ON 6 (Gst. 372/6 KG Morzg) in südlicher Richtung bis zum Höglwörthweg, ab 1. März 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. Juli 1998

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20377/99/1

Salzburg, 4. Jänner 1999

Betrifft:

Steuerterminkalender Februar 1999

Städtische Steuern und Abgaben im Februar 1999

15.	Getränkesteuer	für Dezember 1998
	Speiseeissteuer	für Dezember 1998
	Anzeigenabgabe	für Dezember 1998
	Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg.	
	Fremdenverkehrsgesetz	für Dezember 1998
	Ankündigungsabgabe	für Jänner 1999
	Kommunalsteuer	für Jänner 1999
	Grundsteuer, Abfall- u.	
	Kanalbenützungsgebühr	für das 1. Quartal 1999

Für den Bürgermeister:
OAR W. Mayrhofer

Öffentliche
Ausschreibungen

Bauansuchen und Bauanzeigen

Vom 21. Dezember 1998 bis 3. Jänner 1999

Morzger Straße, Gst. 520/5, KG Morzger, Myslik Baugesellschaft - Generalunternehmen, Adolf-Schemel-Straße 23, Reihenhause, Haus B, PV: (05/00/66816/98).

Morzger Straße, Gst. 520/5, KG Morzger, Myslik Baugesellschaft - Generalunternehmen, Adolf-Schemel-Straße 23, Reihenhause, Haus C, PV: (05/00/66817/98).

Berchtesgadner Straße 11, Gst. 275, KG Morzger, ÖMV AG, Lassalleestraße 3, 1020 Wien, Abbruch Tankstelle, PV: Ing. Helmut Hinterholzer, (05/00/67357/98).

Gnigler Straße, Gst. 90/1, KG Gnigler, Walter Gollackner, Linzer Bundesstraße 25, Lagerboxen, Garagen, PV: Bau Fritz & Co, (05/00/67358/98).

Grössingerstraße 8, Gst. 567/63, KG Gnigler, Ing. Andreas Biber, Grössingerstraße 8, Um- und Anbau, PV: Bmst. Franz Haubner, (05/00/66853/98).

Grazer Bundesstraße 27 A, Gst. 452/7, KG Gnigler, Mobilkom Austria AG, Itzlinger Hauptstraße 93, Mobilfunkstation, PV: GmbH Universal, (05/00/66821/98).

Hagenau 1, Gst. 93/18, KG Bergheim II, Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Bayerhamerstraße 16, Umbau Lager in Büro, PV:-, (05/00/67356/98).

Hübnergasse 5, Gst. 3039, KG Salzburg, Connect Austria Ges. f. Telekommunikation GmbH, Jakob-Haringer-Straße 8, Mobilfunkstation, PV: Spirk & Partner, (05/00/66922/98).

Innsbrucker Bundesstraße 51, Gst. 42, KG Maxglan, Rosa Kauba, Innsbrucker Bundesstraße 51, Loggiaverglasung 2. OG, PV: Bmst. Roland Birgmann, (05/00/67568/98).

Judengasse 15, Gst. 84, KG Salzburg, Realitätenverwaltungs- und Restaurantbetriebs Ges.m.b.H., Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, Fensteraustausch, Errichtung eines Tores, PV: Arch. Erio Hofmann, (05/00/66707/98).

Kaiserschützenstraße 14, Gst. 1246/35, KG Salzburg, Oberbank AG, Hauptplatz 10-11, 4020 Linz, Umbau, Erweiterung, PV: Arch. Hermann Kohlbacher, (05/00/66825/98).

Karl-Höllner-Straße 4, Gst. 2436/1, KG Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Umwidmung von Dachboden in Abstellräume, PV: (05/00/66777/98).

Kranzmarkt 2, Gst. 21, KG Salzburg, H & M Hennes & Mauritz AB GmbH, Mariahilferstraße 53, 1060 Wien, Umbau 2. OG Lager zu Verkaufsfläche, PV: Delta Projektconsult, (05/00/66624/98).

Mildenburggasse, Gst. 210/9, KG Aigen I, Habitat Bauträger Ges.m.b.H., Krimpling 491, 5071 Wals, Wohnhausneubau, PV: Arch. Erich Wagner, (05/00/67361/98).

Mildenburggasse, Gst. 210/9, KG Aigen I, Habitat Bauträger Ges.m.b.H., Krimpling 491, 5071 Wals,

Wohnhausneubau, PV: Arch. Erich Wagner, (05/00/67362/98).

Mildenburggasse, Gst. 210/9, KG Aigen I, Habitat Bauträger Ges.m.b.H., Krimpling 491, 5071 Wals, Wohnhausneubau, PV: Arch. Erich Wagner, (05/00/67363/98).

Mildenburggasse, Gst. 210/9, KG Aigen I, Habitat Bauträger Ges.m.b.H., Krimpling 491, 5071 Wals, Wohnhausneubau, PV: Arch. Erich Wagner, (05/00/67364/98).

Neutorstraße 8, Gst. 2842/2, KG Salzburg, Margarethe Lindenthaler, Neutorstraße 8, Innenumbau von Hotelzimmern, PV: Arch. Hanns Peter Köck, (05/00/67007/98).

Rudolfskai 28, Gst. 84, KG Salzburg, Hotel Altstadt Radisson SAS-Salzburg Altstadt Hotel Betriebsges.m.b.H., Rudolfskai 28, Zwischenwände, Umwidmung, PV: Ing. Werner Ruschitzka, (05/00/67013/98).

Samstraße 12, Gst. 2897/1, KG Hallwang II, Umbau, DG Ausbau Bürogebäude, Umbau Lagerhalle, PV: GmbH Horega, (05/00/66845/98).

Stauffenstraße 17, Gst. 1153/4, KG Salzburg, Wolfgang Drescher, Dir. Mayrstraße 42, 5261 Uttendorf, Um- und Ausbau, PV: Arch. Hochhäusl & Moosbrugger, (05/00/67014/98).

Steingasse 1, Gst. 645, KG Salzburg, Kurt Wiefler, Hellbrunner Allee 60 a, Portalumgestaltung, Freilegungsarbeiten, PV: BaugmbH Wagner, (05/00/66856/98).

Südtiroler Platz, Gst.3804/1, KG Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Fahrradgaragenneubau, Lüftungsanlagenneubau, PV: Ing. Walter Ruzicka, (05/00/20098/99).

Fadingerstraße 2, Gst. 264/36, KG Aigen I, Max Medig & Partner Ges.m.b.H., Imbergstraße 22, Ölkesseltausch, PV:-, Bauführer: Armin Hauser, (05/00/66998/98).

Fadingerstraße 4, Gst. 264/36, KG Aigen I, Max Medig & Partner Ges.m.b.H., Imbergstraße 22, Ölkesseltausch, PV:-, Bauführer: Armin Hauser, (05/00/66988/98).

Fadingerstraße 6, Gst. 264/36, KG Aigen I, Max Medig & Partner Ges.m.b.H., Imbergstraße 22, Ölkesseltausch, PV: Bauführer: Armin Hauser, (05/00/66976/98).

Josefiaustraße 14, Gst. 14/12, KG Morzg, Adolf und Elfriede Bayerl, Rottmayergasse 26, Ölkesseltausch, PV: Bauführer: Ferdinand Rotter, (05/00/67398/98).

Rennbahnstraße 17 A, Gst. 214/43, KG Aigen I, Max Medig & Partner Ges.m.b.H., Imbergstraße 22, Ölkesseltausch, PV: Bauführer: Armin Hauser, (05/00/66982/98).

Rottmayrgasse 27, Gst. 9/25, KG Morzg, Franz Moser, Rottmayrgasse 27, Ölkesseltausch, PV: Bauführer: Ferdinand Rotter, (05/00/67407/98).

Scheibenweg 19, Gst. 499/265, KG Itzling, Dr. Ingrid Kaltenbrunner, Schießstattstraße 54, Ölkesseltausch, PV: Bauführer: Kuster-Krichhammer Ges.m.b.H., (05/00/66642/98).



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 50, Folge 1/1999

15. Jänner 1999

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.